

08. Oktober 2026

Stellungnahme

der LAG der ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
zur Novellierung des Gleichstellungsgesetzes gem. Vorlage vom August 2026.

Die LAG der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten moniert Unschärfen im gesamten Gesetzestext. Die generelle Formulierung „Gleichstellungsbeauftragte“ impliziert **hauptamtlich** bestellte Gleichstellungsbeauftragte. **Ehrenamtlich** bestellte Gleichstellungsbeauftragte in kommunalen Verwaltungen werden außer Acht gelassen.

Um die Akzeptanz und Position der **ehrenamtlich** bestellten kommunalen Gleichstellungsbeauftragten entsprechend den Intentionen des neuen Gleichstellungsgesetzes insbesondere in Bezug auf ihre Rechte zu stärken, halten wir einen ausdrücklichen Verweis auf ehrenamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte für zwingend erforderlich. Solange die Bestellung ehrenamtlicher Gleichstellungsbeauftragter in Gemeinden und Ämtern unter 15000 Einwohner*innen zulässig ist, muss der Gesetzgeber sich hierzu klar positionieren. Siehe § 2 Gemeindeordnung, Kommentar – § 2 GO, Absatz 3, Satz 1. und 11.

Begründung:

In Schleswig-Holstein gibt es aktuell 1021 amtsangehörige Gemeinden = 83 Ämter, 21 amtsfreie Gemeinden, 40 amtsfreie Städte, 4 amtsfreie Städte in teilverantwortlicher Gemeinschaft = 148 Gemeinden, die entsprechend der gültigen Gemeindeverfassung § 2 Abs. 3 zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten verpflichtet sind.

Die Tatsache, dass davon **45 Prozent** der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten **ehrenamtlich** bestellt sind, ist im Gesetzestext unzureichend berücksichtigt.

Unsere Forderung:

Wir fordern die gleichberechtigte Erwähnung der ehrenamtlichen, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in den relevanten Paragraphen des Gleichstellungsgesetzes, um die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zu unterstreichen:

GstG, Abschnitt 4 „Gleichstellungsbeauftragte“, § 24 „Geltungsbereich“, Abs. 1. Nachfolgende Vorschriften über die Gleichstellungsbeauftragten **gelten für haupt- und ehrenamtliche bestellte Gleichstellungsbeauftragten**, sie gelten mit Ausnahme des § 26, Abs. 1, 2*, 3 und 4 und der §§ 28, 29, 30, 31, und 32 NICHT für die haupt- und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern.

§ 26, Abs. 2* muss ebenfalls ausgenommen werden. Er formuliert zwingende Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten. Insbesondere ehrenamtlich bestellte kommunale Gleichstellungsbeauftragte verfügen mehrheitlich nicht über die erforderlichen räumlichen und sachlichen Mittel. (Siehe Anlage: Positionspapier der ehrenamtlichen, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom Juni 2025)

GstG, Abschnitt 3 „Gleichstellungsplan“

§ 20, Abs. 2: Die Gleichstellungspläne sind den **hauptamtlich, bzw. ehrenamtlich bestellten** Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Dienststellen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Beteiligungsrechte der **haupt- und ehrenamtlich bestellten** Gleichstellungsbeauftragten nach § 28 bleiben unberührt.

Siehe: § 2 Gemeindeordnung, Kommentare:

§ 2, Kommentar GO, Absatz 3,1.:

Durch Staatszielbestimmung in Art. 9 LVerfSH ist die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Aufgabe u. a. der Gemeinden. Gesetzliche Konkretisierungen der Staatszielbestimmung enthalten u. a. das Gleichstellungsgesetz (GstG) und § 2 Abs. 3 GO.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GO hat die Gemeinde die Pflicht, eine Gleichstellungsbeauftragte (GB) zu bestellen (... haben die Gemeinden ... zu bestellen). Das BVerfG (DVB 1995 S. 290) hat diese schleswig-holsteinische kommunalverfassungsrechtliche Regelung, die eine Verpflichtung zur Bestellung einer GB begründet, für verfassungsgemäß angesehen.*

.....

§ 2, Kommentar GO, Absatz 3, 11.:

*Eine Verpflichtung zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten besteht nur für Gemeinden mit eigener Verwaltung (vgl. § 48 GO). Dies sind amtsfreie Gemeinden, amtsangehörige Gemeinden, die die Geschäfte des Amtes führen und Gemeinden, denen die Federführung in einer Verwaltungsgemeinschaft obliegt. Nach Satz 2 ist die GB in Gemeinden mit einer eigenen Verwaltung, die selbst mehr als 15000 eigene Einwohner haben, nach näherer Regelung in der Hauptsatzung grundsätzlich in Vollzeit tätig (zur Berechnung der Einwohnerzahl vgl. § 133 GO). **Unterhalb der Grenze von 15000 Einwohnern können die Aufgaben ehrenamtlich wahrgenommen werden.***

Anlage:

- Positionspapier der LAG der ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom Juni 2025

In Vertretung der ehrenamtliche bestellten Gleichstellungsbeauftragten:

Brigitte Lehnert,
ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geltinger Bucht

Gudrun Wrobel,
ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Süderbrarup

Anschrift:

Kontakt- und Koordinierungsstelle
für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
c/o LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 16 · 24103 Kiel
Tel: 0431 53029360 · kuk@landesfrauenrat-s-h.de

1. November 2022 / 12. Juni 2025

Positionspapier der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Ausgangssituation

In Kommunen, die weniger als 15.000 Einwohner*innen haben, sollen in Schleswig-Holstein ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. Die Situation, wie ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt, ausgestattet, entschädigt und unterstützt werden, ist seit Überstellung unseres ersten Positionspapiers an Ministerin Sütterlin-Waack im November 2018 und diversen Gesprächen nach wie vor sehr heterogen.

Deshalb sehen wir die dringende Notwendigkeit, die Arbeitsstandards und -bedingungen der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten einheitlich und verbindlich zu regeln.

Es gibt Kommunalverwaltungen, die sich aktiv für die Gleichstellung von Frauen einsetzen und ihre Gleichstellungsbeauftragte entsprechend mit guten Rahmenbedingungen ausstatten, um die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen. Es gibt aber nach wie vor Kommunen, in denen patriarchale Strukturen vorherrschen. Diese Strukturen erschweren die Arbeit insbesondere der ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

In Schleswig-Holstein sind aktuell ca. 60 ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte tätig. Durch die große Unterschiedlichkeit mit der dieses Ehrenamt ausgestattet und ausgeübt wird, haben wir einen Flickenteppich mit Lücken und Leerstellen, der dem Verfassungsauftrag nach Art. 3 GG, Art. 9 Landesverfassung und dem GstG SH nicht gerecht wird. Darüber hinaus entsteht ein nicht unerhebliches Ungleichgewicht in der Wahrnehmung und Bewertung der Arbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

Dies betrachten wir nicht nur als Mangel, sondern auch als eine Nichtbeachtung landesrechtlicher und verfassungsgemäßer Pflichten. Diese Situation muss geändert werden. werden. Eine Freistellung, analog zu Schöffen*innen, sollte berufstätigen Gleichstellungsbeauftragten die Teilnahme an wichtigen Tagungen, Veranstaltungen etc. ermöglichen.

- 2

Anschrift:

Kontakt- und Koordinierungsstelle
für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
c/o LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 16 · 24103 Kiel
Tel: 0431 53029360 · kontakt@gleichstellung-sh.de

Sprecherinnen:

Gudrun Wrobel (1. Sprecherin)
g.wrobel@amt-suederbrarup.de

Diana Gehling-Schmidt
d.gehling-schmidt@bargteheide-land.de

Merle Kruck (Amt Bornhöved)
merle.kruck@freenet.de

Brigitte Lehnert
gleichstellungsbeauftragte@amt-geltingerbucht.de

Als Sprecherinnen der LAG der ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten fordern wir verbindliche Standards für ehrenamtlich tätige kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

1. Ausstattung

- Telefonanschluss mit eigener dienstlicher Rufnummer
- dienstliche E-Mail- Adresse (nach DSGVO und Anraten des ULD)
- Zugang zu digitalen Kommunikationsplattformen (Zoon, Teams u.Ä.)
- fester Büroplatz für vertrauliche Gespräche und Sprechstunden
- voll ausgestatteter Arbeitsplatz (Büromaterialien, Drucker etc.)
- Home-Office-Ausstattung (bestenfalls beides)
- Bereitstellung von Fachliteratur und Gesetzestexten
- Dienst-Tablet (bei papierlosen Sitzungen)
- Hardware-Pauschale bei Nutzung privater PCs, Laptops

2. Zugang zu Informationen

- feste Ansprechpartner/innen in der Verwaltung
- frühzeitige Beteiligung in allen relevanten Angelegenheiten
- Zugang zu Verwaltung- Sitzungs- und Bewerbungsunterlagen
- regelmäßiger Kontakt zum Personalrat bzw. der Personalabteilung
- Unterstützung von Vernetzung mit Gleichstellungsbeauftragten des Kreises, den Landesarbeitsgemeinschaften und der Geschäftsstelle sowie den relevanten Frauenorganisationen und politischen Institutionen

3. Finanzen

- verpflichtende Aufwandsentschädigung (Höchstbeträge gestaffelt lt. § 10
- EntschVO SH nach Einwohner*innenzahl) sowie eine sukzessive Anhebung analog der Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Kommunal – Politiker*innen.
- Sitzungsgeld für Ausschuss- und Gemeindevertretungssitzungen
- Fahrt-/Reisekostenerstattung
- Fortbildungskostenerstattung
- Erstattung von Büro-/Arbeitsmaterial bei Home-Office-Arbeitsplatz
- Jahresbudget von mind. 1.500 € (für Veranstaltungen, Druckkosten, etc.
- Budget für frauenspezifische Lektüre, Fachliteratur

- 3

Anschrift:

Kontakt- und Koordinierungsstelle
für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
c/o LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 16 · 24103 Kiel
Tel: 0431 53029360 · kontakt@gleichstellung-sh.de

Sprecherinnen:

Gudrun Wrobel (1. Sprecherin)
g.wrobel@amt-suederbrarup.de

Diana Gehling-Schmidt
d.gehling-schmidt@bargteheide-land.de

Merle Kruck (Amt Bornhöved)
merle.kruck@freenet.de

Brigitte Lehnert
gleichstellungsbeauftragte@amt-geltingerbucht.de

Ebenfalls sollte für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte eine Stellvertreterin innerhalb der Verwaltung benannt werden.

Wir arbeiten in unserem Ehrenamt daran, dass die Gleichstellung von Frauen weiter vorangeht. Wir ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sind mehrheitlich in kleineren Verwaltungseinheiten tätig, in denen patriarchale Strukturen noch mehrheitsfähig sind und der Anteil politisch aktiver Frauen geringer als in größeren Städten oder Kommunen ist. Frauen in Führungspositionen sind in der Verwaltung in der Regel unterrepräsentiert. Deshalb ist es so wichtig, dass wir mit verbindlichen Standards agieren können, die nicht beliebig auslegbar sind, und die es uns erlauben, im Rahmen unserer begrenzten Zeitbudgets sichtbar und nachhaltig zu agieren.

Wir sind sicher, dass wir auf der Grundlage dieser Standards unsere Arbeit als ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte in Schleswig-Holstein verbessern und dem Verfassungsauftrag Gleichstellung eher gerecht werden können

Grundsätzlich vertreten wir allerdings die Auffassung, dass es die Aufgabe der Politik ist, durchzusetzen, dass jede kommunale Verwaltung unabhängig von ihrer Größe verpflichtend die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten hauptamtlich besetzt und die erforderlichen Arbeitsbedingungen bereitstellt.

Im Auftrag der LAG der ehrenamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten-

Die Sprecherinnen

Gudrun Wrobel
Diana Gehling-Schmidt
Merle Kruck
Brigitte Lehnert

Anschrift:

Kontakt- und Koordinierungsstelle
für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
c/o LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 16 · 24103 Kiel
Tel: 0431 53029360 · kontakt@gleichstellung-sh.de

Sprecherinnen:

Gudrun Wrobel (1. Sprecherin)
g.wrobel@amt-suederbrarup.de

Diana Gehling-Schmidt
d.gehling-schmidt@bargteheide-land.de

Merle Kruck (Amt Bornhöved)
merle.kruck@freenet.de

Brigitte Lehnert
gleichstellungsbeauftragte@amt-geltingerbucht.de